

REGLEMENT

über die Entschädigung der Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeiter

vom 22. Dezember 1988

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Für die Teilzeitmitarbeiter und -mitarbeiterinnen werden folgende Stundenlöhne festgelegt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Strassen- und Wegarbeiter | Fr. 20.– ¹⁾ |
| b) Abwarte für Verwaltungsgebäude (Büroreinigung
und Abwart für übriges Haus und Umgelände) | Fr. 20.– ¹⁾ |
| c) Arbeitsleistungen für Liegenschaftsunterhalt
und Sanierungsarbeiten, soweit diese nicht als
ordentlicher Unterhalt von den betreffenden
Pächtern und Mietern unentgeltlich gemacht werden
müssen. Entschädigt werden nur Arbeiten, die im
Auftrage eines zuständigen und bevollmächtigten
Funktionärs der Korporation Uri ausgeführt werden. | Fr. 20.– ¹⁾ |

² Dazu wird folgende Ferienentschädigung ausgerichtet:²⁾

- | | |
|--|--------|
| a) bei einem Ferienanspruch von vier Wochen | 8.33% |
| b) bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen | 10.64% |
| c) bei einem Ferienanspruch von sechs Wochen | 13.04% |

³ Der Engere Rat passt die Ansätze nach Absatz 1 der Lohnentwicklung an.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Ansatz gemäss ERB vom 10. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Januar 2008